

§. 6.

Da die Abgaben und übrigen Leistungen zu den Staatsbedürfnissen bei den landesver- in Bezug auf
sammlungen bewilligt werden; so findet auf Kreistagen eine dießfallige Verathung nicht die ritterschaf-
statt. Doch stehe der Ritterschaft eines jeden Kreises frei, über die Aufbringung der lichen Landes-
von den gesammten ritterschaftlichen Ständen, bei den landesverfammlungen übernommenen prästationen,
Prästationen, sofern nicht deshalb allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, soviel den
Antheil ihres Kreises betrifft, Bestimmung zu treffen.

§. 7.

Wenn nöthig ist, für den Kreis Anlagen oder andere Leistungen auszusprechen und in Bezug auf
die steuerbaren Unterthanen in Anspruch zu nehmen; so haben die Kreisstände sich über Kreisordnun-
den Bedarf und die Art der Aufbringung zu vereinigen und das Resultat allerhöchster gen.
Landesherrlicher Genehmigung zu unterwerfen.

§. 8.

Die kreisständischen Angelegenheiten theilen sich: Abtheilungen
der kreisständis-
chen Angelegen-
heiten.
in allgemeine, welche den ganzen Kreis betreffen, und an denen daher beide stän-
dische Corporationen Theil nehmen, und
in besondere, welche nur eine dieser Corporationen angehen und daher entweder rit-
terschaftliche oder städtische Angelegenheiten sind.

§. 9.

Die kreisständischen Angelegenheiten werden besorgt
durch den vorstehenden Stand des Kreises,
(§. 10. und 11.)
durch den Rath der Kreisstadt,
(§. 12 — 14.)
durch die Kreisstände selbst auf Kreistagen,
(§. 15 — 29.) und
durch kreisständische Deputirte.
(§. 30 — 35.)

Durch men die
kreisständischen
Angelegenhei-
ten besorgt wer-
den.

§. 10.

Die Stelle eines Kreisvorsitzenden in jedem der vier Kreise wird künftig, nach Abgang Von dem vor-
der jetzt vorstehenden Stände, durch freie Wahl der Kreisstände aus deren Mittel besetzt, stehenden Stände
in gleicher Weise auch in jedem Kreise ein Stellvertreter des Kreisvorsitzenden angestellt; de des Kreises.
es sind jedoch diese Wahlen jederzeit auf Mitglieder der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse
zu richten; auch muß wenigstens Einer von Beiden wesentlich im Kreise wohnhaft seyn.